



Inhalt	Seite
<i>Verordnung der Landeshauptstadt München über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Hauptbahnhofes vom 4. Januar 2023</i>	22
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Feuerwehr in der Landeshauptstadt München (Feuerwehrsatzung) vom 4. Januar 2023</i>	24
<i>Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt München vom 4. Januar 2023</i>	25
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München (Kostensatzung) vom 4. Januar 2023</i>	34
<i>Kanalstr. 6 (Gemarkung: Sektion II Fl.Nr.: 2258/0) RGB: Nutzungsänderung einer Schlosserei (1.OG) in ein Büro und eines Ateliers (2.OG) in ein Büro sowie bauliche Änderungen im Treppenhaus mit neuem Treppenlauf. Aktenzeichen: 6024-1.2-2022-9820-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	34
<i>Willibaldstr. 41 (Gemarkung: Pasing Fl.Nr.: 1434/4) Errichten einer Terrassenüberdachung als Pergolamarkise im Dachgeschoß Aktenzeichen: 6024-1.2-2022-10677-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	34
<i>Hans-Preißinger-Str. 2 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10986/0) Interimsquartier Gasteig – Neubau Modul 3, Veranstaltungssaal – TEKTUR zu 1.1-2019-14380-23 hier: Interimsquartier Gasteig Sendling - SAAL x (ehem. Modul 3) Nutzungsänderung, Erhöhung der Personenzahl von 276 auf 400 Personen (Hans-Preißinger-Str. 2 – 16 / Brudermühlstr.) Aktenzeichen: 6024-1.112-2022-18930-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	35
<i>Albert-Roßhaupter-Str. 14 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 9391/0) Nutzungsänderung von Praxis in Wohnnutzung ohne Baumaßnahme 1.OG links, Einheit 5 Aktenzeichen: 6024-1.23-2022-17193-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	35
<i>Albert-Roßhaupter-Str. 14 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 9391/0) Nutzungsänderung von Praxis in Wohnnutzung ohne Baumaßnahme 1.OG rechts, Einheit 6 Aktenzeichen: 6024-1.23-2022-17201-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	36
<i>Menterschwaigstr. 4 (Gemarkung: Sektion VII, Fl.Nr.: 12858/0) Modernisierung und Umbau des Gutshofs als Gastronomie- und Beherbergungsstätte sowie Errichten eines Neubaus für die Nutzung als Biergartenservice Aktenzeichen: 6024-1.1-2021-24444-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	36
<i>Deisenhofener Str. 108 (Gemarkung: Sektion VIII Fl.Nr.: 15989/0) Neubau eines erdgeschossigen Anbaus an einen Supermarkt mit Teeküche, Büro und Umkleideraum Aktenzeichen: 6024-1.2-2022-22682-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	37
<i>Freibadstr. 9 (Gemarkung: Sektion VII Fl.Nr.: 12451/0) Anbau von drei Balkonanlagen an der Straßenfassade Aktenzeichen: 6024-1.2-2022-14662-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	37
<i>Bekanntmachung Personenbeförderungsgesetz (PBefG); Tramausbau Scheidplatz Süd durch die Stadtwerke München GmbH Planfeststellung nach § 28 PbefG</i>	38
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	38

**Verordnung der Landeshauptstadt München  
über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens  
alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen  
im Bereich des Hauptbahnhofes**

**vom 4. Januar 2023**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 30 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.04.2020 (GVBl. S. 236), folgende Verordnung:

**§ 1 Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung regelt das Verbot des Verzehrs und des Mitführens von alkoholischen Getränken für nachfolgend näher bezeichnete öffentliche Flächen außerhalb
- von Gebäuden,
  - den zugänglichen Flächen im Bereich der Bahnanlagen der Deutschen Bahn AG
  - sowie der genehmigten Freischankflächen.

Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist wie folgt begrenzt:

Bahnhofplatz, Dachauer Straße bis einschließlich Anwesen Dachauer Str. 2, Kreuzungsbereich Bahnhofplatz/Arnulfstraße bis Höhe Luisenstraße 1, Arnulfstraße bis Kreuzungsbereich Paul-Heyse-Unterführung, Pfefferstraße, Bayerstraße beginnend ab Höhe Hausnummer 24 bis einschließlich Kreuzungsbereich Schillerstraße, Paul-Heyse-Unterführung zwischen den Anwesen Bayerstraße 16 a und Kreuzung Bayerstraße, Schützenstraße ab Bahnhofplatz bis Kreuzung Luitpoldstraße, Luitpoldstraße zwischen Schützenstraße und Prielmayerstraße sowie Prielmayerstraße ab Bahnhofplatz bis Kreuzung Luitpoldstraße.

Erfasst von dem Geltungsbereich ist die dem öffentlichen Verkehr freigegebene Fläche an den Anwesen Bayerstraße 14, 16 und 16 a.

- Umfasst werden die in dem genannten Bereich liegenden
- dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze i.S.d. Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes,
  - die im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Flächen, die öffentlich zugänglich sind und
  - die im Privateigentum stehenden Flächen, die für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.

Die genauen Grenzen für das Verbot des Verzehrs und des Mitführens von alkoholischen Getränken auf öffentlichen Flächen im Bereich des Hauptbahnhofes im Sinne dieser Verordnung ergeben sich aus der beigefügten Karte im Maßstab von 1 : 3750, ausgefertigt am 4. Januar 2023, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist.

- (2) Die in § 2 dieser Verordnung geregelten Verbote gelten täglich in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

**§ 2 Alkoholverbot**

Im Geltungsbereich der Verordnung ist es verboten,

- a) alkoholische Getränke zu verzehren oder
- b) alkoholische Getränke mit sich zu führen, wenn diese den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

**§ 3 Ausnahmen**

Aufgrund besonderer Anlässe kann die Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat, in Einzelfällen ganz oder teilweise Ausnahmen vom Verbot des § 2 dieser Verordnung zulassen.

**§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer der Vorschrift des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 30 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung mit Geldbuße belegt werden.

- (2) Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften bleiben unberührt.

**§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt am 21.01.2023 in Kraft.  
(2) Die Verordnung ist bis einschließlich 30.04.2024 gültig.

Der Stadtrat hat die Verordnung am 21.12.2022 beschlossen.

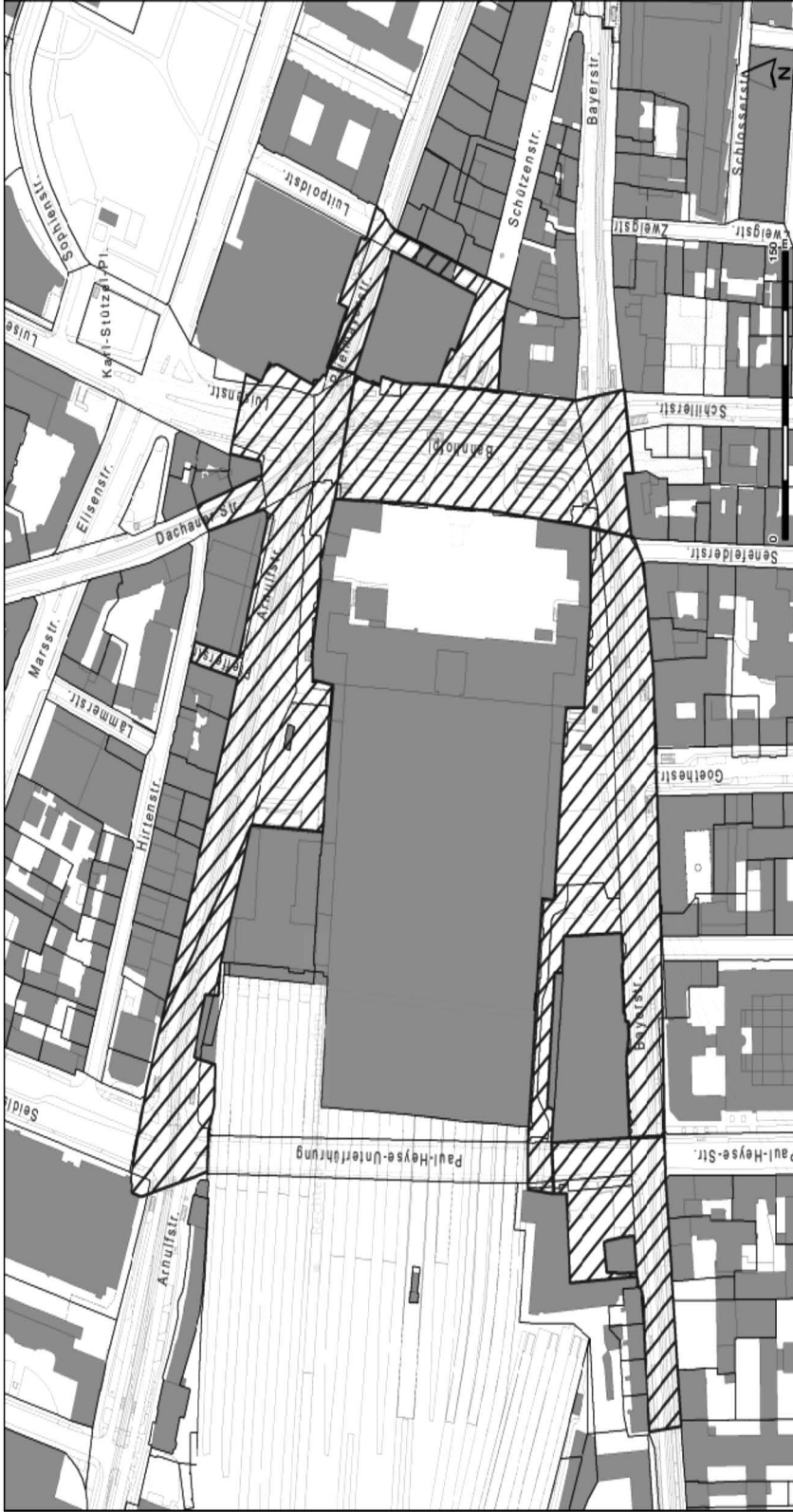
München, 4. Januar 2023


Dieter Reiter  
Oberbürgermeister



**Landeshauptstadt München**  
**Kreisverwaltungsreferat**  
Sicherheit und Ordnung, Prävention  
Allgemeine Gefahrenabwehr  
KVR-I/222

Anlage zur Verordnung der Landeshauptstadt München über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Hauptbahnhofs



 Geltungsbereich der Verordnung (gilt nicht in Gebäuden, auf den zugänglichen Flächen im Bereich der Bahnanlagen der Deutschen Bahn AG und den genehmigten Freischankflächen)

München, 4. Januar 2023

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Feuerwehr  
in der Landeshauptstadt München  
(Feuerwehrsatzung)**

Der Stadtrat hat die Satzung am 21.12.2022 beschlossen.

München, 4. Januar 2023

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

vom 4. Januar 2023

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2022 (GVBl. S. 374), folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über die Feuerwehr in der Landeshauptstadt München (Feuerwehrsatzung) vom 18.08.2001 (MüABI. S. 323), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.10.2014 (MüABI. S. 794), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach „Freiwilligen Feuerwehr“ das Wort „München“ angefügt.

2. § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zu den freiwilligen Leistungen der Feuerwehr zählen insbesondere:

1. die im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verträge mit dem Rettungszweckverband München zu erbringenden Leistungen,
2. die bayernweite Koordinierung des arztbegleitenden Patiententransports (KaPt)
3. die Beratung in Angelegenheiten des vorbeugenden Brandschutzes,
4. die Beratung, Einrichtung, Abnahme, Aufschaltung, Wartung und Änderung von Feuerwehrschlüsseldepots, Alarmübertragungseinrichtungen sowie die Bereitstellung von Übertragungswegen der Alarmübertragungseinrichtung zur Alarmempfangseinrichtung in der Integrierten Leitstelle München; auf die Anschlussbedingungen der Landeshauptstadt München für die Aufschaltungen von Brandmeldeanlagen wird hingewiesen,
5. die Bereitstellung der Druckkammer für medizinische Hyperbarbehandlungen an qualifiziertes ärztliches Fachpersonal sowie Einrichtungen (Kliniken) und für Probenschleusungen,
6. die Beratung bei der Erstellung von Feuerwehreinsatzplänen,
7. die Beratung bei Blitzschutzanlagen und deren Projektierung sowie
8. die Abstellung von Flughelfer\*innen der Freiwilligen Feuerwehr München zur Unterstützung der Bundespolizei-Fliegerstaffel Oberschleißheim.“

3. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.“

4. Dem § 3 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt: „(3) Über die Erledigung sonstiger regelmäßig wiederkehrender Hilfeleistungsgesuchen entscheidet die\*der Oberbürgermeister\*in, die\*der Kreisverwaltungsreferent\*in oder in Einzelfällen die\*der Leiter\*in der Branddirektion.“

5. In § 5 werden die Worte „werden in eigenen Satzungen geregelt“ durch die Worte „werden in einer eigenen Satzung und deren Anlagen geregelt“ ersetzt.

6. § 6 wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt München**

vom 4. Januar 2023

Die Landeshauptstadt erlässt aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350), folgende Satzung:

### **§ 1 Aufwendungsersatz für Pflichtleistungen**

- (1) Die Landeshauptstadt München erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr, insbesondere für
  - a. Einsätze,
  - b. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG) und
  - c. das Ausrücken nach vorsätzlicher und grob fahrlässiger Falschalarmierung und nach Falschalarmen durch private Brandmeldeanlagen.Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Aufwendungsersatz erhoben, es sei denn, sie wurde durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Gefahr veranlasst.
- (2) Die Höhe des Ersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen im Aufwendungsersatzverzeichnis gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung und setzt sich aus den jeweiligen Sach- und Personalkosten bzw. den sonstigen Kosten zusammen. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben.
- (3) Auf Aufwendungsersatz soll verzichtet werden, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspricht.

### **§ 2 Kostenersatz für freiwillige Leistungen**

- (1) Die Landeshauptstadt München erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Feuerwehr zu freiwilligen Leistungen und Arbeiten, die nicht zu den Pflichtleistungen gehören (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG).
- (2) Die Höhe des Ersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen im Kostenverzeichnis gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung und setzt sich aus den jeweiligen Sach- und Personalkosten bzw. den sonstigen Kosten zusammen. Für den Ersatz von Kosten, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Kosten festgelegten Sätze erhoben.
- (3) Für die Leistungen der Feuerwehr im Zusammenhang mit Brandmeldeanlagen werden Jahresgebühren und einmalige Anschlussgebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Pauschalsätzen im Kostenverzeichnis gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung.
- (4) Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspricht.

### **§ 3 Materialverbrauch und Leistungen Dritter**

- (1) Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (2) Werden der Landeshauptstadt München von Dritten für deren Inanspruchnahme bei Feuerwehreinsätzen Kosten berechnet, werden diese als eigener Aufwand weiter verrechnet, soweit dem Grunde nach ein Erstattungsanspruch besteht.
- (3) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen, werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

### **§ 4 Entstehen und Fälligkeit des Kosten- und Aufwendungsersatzes**

- (1) Der Aufwendungsersatzanspruch nach § 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 bis 3 entsteht mit dem Tätigwerden, in Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 7 BayFwG mit Ausrücken der Feuerwehr.
- (2) Die Kosten nach § 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 bis 3 entstehen mit der willentlichen Inanspruchnahme oder Beauftragung der Feuerwehr.
- (3) Für die Gebühren nach § 2 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der willentlichen Inanspruchnahme oder Beauftragung der Feuerwehr. Im Übrigen entstehen die fortlaufenden Jahresgebühren zu Beginn eines Kalenderjahres am 1. Januar. Entsteht oder endet die Gebührenschild für die Jahresgebühr während eines Kalenderjahres, so betragen die Gebühren für jeden angefangenen Kalendermonat ein Zwölftel der Jahreskosten. Endet die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr vor Ablauf des Zeitraums für den Gebühren festgesetzt wurden, so wird die entrichtete Gebühr auf Antrag anteilig für jeden vollen Monat zurückerstattet.
- (4) Die entstandenen Gebühren sowie der Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bekanntgabe des erlassenen Bescheids zur Zahlung fällig.

### **§ 5 Schuldner\*innen**

- (1) Die Schuldner\*innen des Aufwendungsersatzes bei Pflichtleistungen bestimmt sich nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Schuldner\*in des Kostenersatzes bei freiwilligen Leistungen ist, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen oder beauftragt hat.
- (3) Mehrere Schuldner\*innen haften gesamtschuldnerisch.

### **§ 6 Umsatzsteuer**

Die Umsatzsteuer wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben erhoben.

### **§ 7 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Soweit diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten gemäß Art. 10 Ziffer 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) für die nach dieser Satzung zu erhebenden Kosten- und Aufwendungsersatzes, die Art. 10 ff. KAG.

### **§ 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Aufwendungsersatz für Einsätze und andere Leistungen bei Pflichtaufgaben der Feuerwehr der Landeshauptstadt München (Feuerwehr-Aufwendungsersatzsatzung) vom 20.10.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.10.2014 (MüABI. S. 795), sowie die Satzung über den Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Feuerwehr der Landeshauptstadt München bei freiwilligen Einsätzen und anderen Leistungen (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung) vom 20.10.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.10.2014 (MüABI. S. 799), außer Kraft.

**Anlage 1 zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt München**

**Verzeichnis der Pauschalsätze für Pflichtleistungen der Feuerwehr München**

Der Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sach- und Personalkosten sowie den sonstigen Kosten zusammen.

**1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für das Fahrzeug	
Erkundungswagen (3+1) (CBRN)	0,34 Euro
Drehleiter	5,17 Euro
Einsatzleitwagen Organisatorische*r Leiter*in Rettungsdienst/ Einsatzleiter*in Rettungsdienst	0,38 Euro
Einsatzleitwagen Analytische Task Force	0,43 Euro
Einsatzleitwagen1 EFD Einsatzführungsdienst	0,94 Euro
Einsatzleitwagen1 Flugh.	3,13 Euro
Einsatzleitwagen Zugführer*in	0,55 Euro
Rettungswagen-Großraum	3,03 Euro
Gerätewagen Analytische Taskforce	1,05 Euro
Gerätewagen Dekon-Personen	0,70 Euro
Gerätewagen Gefahrgut	4,04 Euro
Gerätewagen Großlüfter	0,87 Euro
Gerätewagen Hochwasser	1,33 Euro
Gerätewagen Höhenrettung	0,29 Euro
Gerätewagen HS-Taucher*innen	0,64 Euro
Gerätewagen IuK	1,75 Euro
Gerätewagen Kranwagen	1,04 Euro
Gerätewagen Küche	2,96 Euro
Gerätewagen Strahlensch.	0,56 Euro
Gerätewagen WNF	0,62 Euro
Gerätewagen-Atenschutz-Logistik	5,22 Euro
Hilfeleistungslöschfahrzeug	1,32 Euro
Hubrettungsbühne	3,90 Euro
Kleinalarmfahrzeug MOBELA	0,30 Euro
Kleinalarmfahrzeug	2,14 Euro
Kranwagen (KW 50)	6,22 Euro
Kranwagen (KW 70)	8,21 Euro
Löschgruppenfahrzeug	2,20 Euro
Löschgruppenfahrzeug 20 KatS	1,36 Euro
LKW Versorgung FF	0,41 Euro
Mannschaftstransportwagen (4+1) MOBELA Dekon Ass	0,61 Euro
Mannschaftstransportwagen (8+1) MOBELA FF	1,10 Euro
Rettungswagen	0,80 Euro
Infektionsrettungswagen	3,38 Euro
Rüstwagen	3,15 Euro
Sonderlöschfahrzeug	12,57 Euro
Sattelzugmaschine	1,70 Euro
Tanklöschfahrzeug 16/25	1,48 Euro
Tanklöschfahrzeug 20/40 SL	3,85 Euro
Wechseladerfahrzeug ARK	2,07 Euro
Wechseladerfahrzeug ARK Kran	3,56 Euro

## 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die bestimmten Fahrzeugen zugeordnet sind, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens je eine Stunde für	
Erkundungswagen (3+1) (CBRN)	40,51 Euro
Drehleiter	73,64 Euro
Einsatzleitwagen Organisatorische*r Leiter*in Rettungsdienst/ Einsatzleiter*in Rettungsdienst	33,16 Euro
Einsatzleitwagen Analytische Task Force	16,19 Euro
Einsatzleitwagen1 EFD	22,41 Euro
Einsatzleitwagen1 Flugh.	89,62 Euro
Einsatzleitwagen Zugführer*in	8,87 Euro
Rettungswagen-Großraum	300,32 Euro
Gerätewagen Analytische Taskforce	148,71 Euro
Gerätewagen Dekon-Personen	8,57 Euro
Gerätewagen Gefahrgut	300,75 Euro
Gerätewagen Großlüfter	65,70 Euro
Gerätewagen Hochwasser	103,16 Euro
Gerätewagen Höhenrettung	7,75 Euro
Gerätewagen HS-Taucher*innen	62,43 Euro
Gerätewagen IuK	43,53 Euro
Gerätewagen Kranwagen	39,15 Euro
Gerätewagen Küche	300,22 Euro
Gerätewagen Strahlensch.	103,41 Euro
Gerätewagen WNF	63,57 Euro
Gerätewagen-Atenschutz-Logistik	100,43 Euro
Hilfeleistungslöschfahrzeug	30,15 Euro
Hubrettungsbühne	238,76 Euro
Kleinalarmfahrzeug MOBELA	3,74 Euro
Kleinalarmfahrzeug	29,42 Euro
Kranwagen (KW 50)	178,43 Euro
Kranwagen (KW 70)	100,80 Euro
Löschgruppenfahrzeug	165,68 Euro
Löschgruppenfahrzeug 20 KatS	29,01 Euro
LKW Versorgung FF	34,36 Euro
Mannschaftstransportwagen (4+1) MOBELA Dekon Ass	300,37 Euro
Mannschaftstransportwagen (8+1) MOBELA FF	129,72 Euro
Rettungswagen	7,16 Euro
Infektionsrettungswagen	300,41 Euro
Rüstwagen	125,18 Euro
Sonderlöschfahrzeug	300,63 Euro
Sattelzugmaschine	221,68 Euro
Tanklöschfahrzeug 16/25	78,92 Euro
Tanklöschfahrzeug 20/40 SL	263,89 Euro
Wechseladerfahrzeug ARK	224,08 Euro
Wechseladerfahrzeug ARK Kran	300,53 Euro

Die Ausrückestundenkosten werden minutengenau entsprechend den tatsächlichen Einsatzzeiten abgerechnet.

### **3. Geräteeinsatzkosten**

Arbeitsstunden für einen Geräteeinsatz werden nur dann gesondert verrechnet, wenn das Gerät nicht ohnehin zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört und die Verwendung demnach bereits mit dessen Ausrückestunden abgegolten ist.

Liegen die Voraussetzungen für eine gesonderte Verrechnung der Gerätesätze vor, beträgt der Stundensatz für den

Lichtmastanhänger	300,00 Euro
-------------------	-------------

Die Geräteeinsatzkosten werden minutengenau entsprechend den tatsächlichen Einsatzzeiten erhoben.

### **4. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus der Wache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens in die Wache anzusetzen.

#### **4.1. Hauptamtliches Personal**

Für den Einsatz von hauptamtlich Bediensteten werden folgende Stundensätze berechnet:

Qualifizierungsebene 2 (Mannschaftsdienstgrade)	46,80 Euro
Qualifizierungsebene 2 (Gruppenführer*innendienstgrade)	54,00 Euro
Qualifizierungsebene 3	58,20 Euro
Qualifizierungsebene 4	76,80 Euro

#### **4.2. Ehrenamtliche\*r Feuerwehrdienstleistende\*r**

Bei der Verrechnung von ehrenamtlichen Einsatzkräften gilt Ziffer 4.1 entsprechend. Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen zeitlichen Einsatz (Minutentakt).

#### **4.3. Taucheinsätze**

Beim Einsatz von Taucher\*innen bzw. bei Arbeiten unter Pressluft (Druckkammer) werden zusätzlich Kosten in Höhe der Entschädigungssätze erhoben, die sich aus den besoldungsrechtlichen Regelungen für Erschwerniszulagen, insbesondere aus der BayZuIV, in ihrer jeweils geltenden Fassung ergeben.

#### **4.4. Sicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Brandsicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für eingesetztes Personal in der

Qualifizierungsebene 2 (Mannschaftsdienstgrade)	18,00 Euro
Qualifizierungsebene 2 (Gruppenführer*innendienstgrade)	23,40 Euro
Qualifizierungsebene 3	28,80 Euro
Qualifizierungsebene 4	34,20 Euro



Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Einsatz (Minutentakt).  
Für die Anfahrt und die Rückfahrt werden insgesamt pauschal eineinhalb Stunden berechnet.

Für kurzfristige Änderungen des Dienstbeginns der Sicherheitswache (Mitteilung innerhalb von 24 Stunden vor geplanten Veranstaltungsbeginn), die durch Veranstalter\*innen veranlasst sind, wird zusätzlich ein

Verwaltungsaufwand in Höhe von	150,00 Euro
--------------------------------	-------------

berechnet.

Wird eine Sicherheitswache nicht oder nicht rechtzeitig (mindestens 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn) angemeldet und haben dies die Veranstalter\*innen zu verantworten, wird zusätzlich ein

Verwaltungsaufwand in Höhe von	150,00 Euro
--------------------------------	-------------

berechnet.

Wird eine Brandsicherheitswache innerhalb von 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn angemeldet, werden Transportfahrzeuge, sowie die Personalkosten für die\*der Fahrer\*in des Fahrzeugs, die zusätzlich eingesetzt werden müssen, verrechnet.

Wird eine Sicherheitswache nicht oder nicht rechtzeitig (mindestens 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn) abgesagt, so wird für eingesetztes Personal je eine Arbeitsstunde mit dem regulären Stundensatz zzgl. der Pauschale für die An- und Rückfahrt berechnet.

**Anlage 2 zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt München**

**Kostenverzeichnis der Pauschalsätze für freiwillige Leistungen der Feuerwehr München**

Der Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sach- und Personalkosten sowie den sonstigen Kosten zusammen.

**1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für das Fahrzeug	
Erkundungswagen (3+1) (CBRN)	0,34 Euro
Drehleiter	5,59 Euro
Einsatzleitwagen Organisatorische*r Leiter*in Rettungsdienst/ Einsatzleiter*in Rettungsdienst	0,39 Euro
Einsatzleitwagen Analytische Task Force	0,43 Euro
Einsatzleitwagen1 EFD Einsatzführungsdienst	1,01 Euro
Einsatzleitwagen1 Flugh.	3,43 Euro
Einsatzleitwagen Zugführer*in	0,57 Euro
Rettungswagen-Großraum	3,35 Euro
Gerätewagen Analytische Taskforce	1,08 Euro
Gerätewagen Dekon-Personen	0,71 Euro
Gerätewagen Gefahrgut	5,01 Euro
Gerätewagen Großlüfter	0,88 Euro
Gerätewagen Hochwasser	1,36 Euro
Gerätewagen Höhenrettung	0,29 Euro
Gerätewagen HS-Taucher*innen	0,68 Euro
Gerätewagen IuK	1,90 Euro
Gerätewagen Kranwagen	1,05 Euro
Gerätewagen Küche	13,13 Euro
Gerätewagen Strahlensch.	0,57 Euro
Gerätewagen WNF	0,63 Euro
Gerätewagen-Atemschutz-Logistik	5,70 Euro
Hilfeleistungslöschfahrzeug	1,36 Euro
Hubrettungsbühne	4,03 Euro
Kleinalarmfahrzeug MOBELA	0,30 Euro
Kleinalarmfahrzeug	2,35 Euro
Kranwagen (KW 50)	6,41 Euro
Kranwagen (KW 70)	8,77 Euro
Löschgruppenfahrzeug	2,32 Euro
Löschgruppenfahrzeug 20 KatS	1,40 Euro
LKW Versorgung FF	0,41 Euro
Mannschaftstransportwagen (4+1) MOBELA Dekon Ass	0,95 Euro
Mannschaftstransportwagen (8+1) MOBELA FF	1,19 Euro
Rettungswagen	0,84 Euro
Infektionsrettungswagen	6,38 Euro
Rüstwagen	3,38 Euro
Sonderlöschfahrzeug	22,05 Euro
Sattelzugmaschine	1,80 Euro
Tanklöschfahrzeug 16/25	1,53 Euro
Tanklöschfahrzeug 20/40 SL	4,14 Euro
Wechseladerfahrzeug ARK	2,17 Euro
Wechseladerfahrzeug ARK Kran	10,09 Euro

## 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die bestimmten Fahrzeugen zugeordnet sind, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens je eine Stunde für	
Erkundungswagen (3+1) (CBRN)	45,01 Euro
Drehleiter	81,83 Euro
Einsatzleitwagen Organisatorische*r Leiter*in Rettungsdienst/ Einsatzleiter*in Rettungsdienst	36,84 Euro
Einsatzleitwagen Analytische Task Force	17,99 Euro
Einsatzleitwagen1 EFD Einsatzführungsdienst	24,90 Euro
Einsatzleitwagen1 Flugh.	99,55 Euro
Einsatzleitwagen Zugführer*in	9,86 Euro
Rettungswagen-Großraum	300,32 Euro
Gerätewagen Analytische Taskforce	165,24 Euro
Gerätewagen Dekon-Personen	9,52 Euro
Gerätewagen Gefahrgut	300,75 Euro
Gerätewagen Großlüfter	73,00 Euro
Gerätewagen Hochwasser	114,62 Euro
Gerätewagen Höhenrettung	8,61 Euro
Gerätewagen HS-Taucher*innen	69,37 Euro
Gerätewagen IuK	48,36 Euro
Gerätewagen Kranwagen	43,50 Euro
Gerätewagen Küche	300,22 Euro
Gerätewagen Strahlensch.	114,90 Euro
Gerätewagen WNF	70,63 Euro
Gerätewagen-Atenschutz-Logistik	111,59 Euro
Hilfeleistungslöschfahrzeug	33,50 Euro
Hubrettungsbühne	265,29 Euro
Kleinalarmfahrzeug MOBELA	4,16 Euro
Kleinalarmfahrzeug	32,69 Euro
Kranwagen (KW 50)	198,25 Euro
Kranwagen (KW 70)	112,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug	184,09 Euro
Löschgruppenfahrzeug 20 KatS	32,24 Euro
LKW Versorgung FF	38,18 Euro
Mannschaftstransportwagen (4+1) MOBELA Dekon Ass	300,37 Euro
Mannschaftstransportwagen (8+1) MOBELA FF	144,14 Euro
Rettungswagen	7,96 Euro
Infektionsrettungswagen	300,41 Euro
Rüstwagen	139,09 Euro
Sonderlöschfahrzeug	300,41 Euro
Sattelzugmaschine	246,31 Euro
Tanklöschfahrzeug 16/25	87,69 Euro
Tanklöschfahrzeug 20/40 SL	293,22 Euro
Wechseladerfahrzeug ARK	248,98 Euro
Wechseladerfahrzeug ARK Kran	300,53 Euro

Die Ausrückestundenkosten werden minutengenau entsprechend den tatsächlichen Einsatzzeiten abgerechnet.

### **3. Geräteeinsatzkosten**

Arbeitsstunden für einen Geräteeinsatz werden nur dann gesondert verrechnet, wenn das Gerät nicht ohnehin zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört und die Verwendung demnach bereits mit dessen Ausrückestunden abgegolten ist.

Liegen die Voraussetzungen für eine gesonderte Verrechnung der Gerätesätze vor, beträgt der Stundensatz für den

Lichtmastanhänger	300,00 Euro
-------------------	-------------

Die Geräteeinsatzkosten werden minutengenau entsprechend den tatsächlichen Einsatzzeiten erhoben.

### **4. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus der Wache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens in die Wache anzusetzen.

#### **4.1. Hauptamtliches Personal**

Für den Einsatz der hauptamtlich Bediensteten werden folgende Stundensätze berechnet:

Qualifizierungsebene 2 (Mannschaftsdienstgrade)	52,20 Euro
Qualifizierungsebene 2 (Gruppenführer*innendienstgrade)	60,00 Euro
Qualifizierungsebene 3	64,80 Euro
Qualifizierungsebene 4	85,20 Euro

#### **4.2. Ehrenamtliche\*r Feuerwehrdienstleistende\*r**

Bei der Verrechnung von ehrenamtlichen Einsatzkräften gilt Ziffer 4.1 entsprechend. Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen zeitlichen Einsatz (Minutentakt).

#### **4.3. Taucheinsatz**

Beim Einsatz von Taucher\*innen bzw. bei Arbeiten unter Pressluft (Druckkammer) werden zusätzlich Kosten in Höhe der Entschädigungssätze erhoben, die sich aus den besoldungsrechtlichen Regelungen für Erschwerniszulagen, insbesondere aus der BayZuLV, in ihrer jeweils geltenden Fassung ergeben.

### **5. Brandmeldeanlagen**

5.1. Die einmaligen Kosten für die Einrichtung und Inbetriebnahme der Alarmübertragungseinrichtung und der Bereitstellung eines Übertragungsweges mit DSL-Anschluss betragen 455,00 Euro. Die jährlichen Kosten für die fortlaufende Benutzung der Alarmübertragungseinrichtung und des Übertragungsweges betragen 1.411,00 Euro.

5.2. Die einmaligen Kosten für die Einrichtung und Inbetriebnahme der Alarmübertragungseinrichtung und der Bereitstellung eines Übertragungsweges mit LTE-Anschluss betragen 460,00 Euro. Die jährlichen Kosten für die fortlaufende Benutzung der Alarmübertragungseinrichtung und des Übertragungsweges betragen 966,00 Euro.

5.3. Die einmaligen Kosten für die Einrichtung und die Inbetriebsetzung des Feuerwehrschlüsseldepots betragen 445,00 Euro.

5.4. Für Nachholtermine sowie sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit der Aufschaltung von Brandmeldeanlagen auf die Alarmempfangseinrichtung von der Feuerwehr München erbracht werden und die nicht mit den Pauschalsätzen aus den Ziffern 5.1 bis 5.3 abgegolten sind, wird ein Stundensatz von 72,60 Euro verrechnet. Sach- und Materialkosten werden gemäß der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt München erhoben.

## 6. Druckkammer

### 6.1. Probeschleusung

Für die Probeschleusung einer Gruppe werden 200,00 Euro berechnet. Eine Gruppe besteht aus bis zu vier Personen. Für jede weitere Person bis zu einer maximalen Gruppengröße von sechs Personen werden 50,00 Euro für jede weitere Person berechnet. Ein ärztliches Tauglichkeitsattest ist vor Beginn der Probeschleusung vorzulegen.

### 6.2. Medizinische Schleusungen

Für planbare medizinische Schleusungen und für Notfallschleusungen werden folgende Kosten für die Nutzung der Druckkammer berechnet:

Schleusung mit 110 Minuten Dauer	1.500,00 Euro
Schleusung mit 155 Minuten Dauer	1.700,00 Euro
Schleusung mit 175 Minuten Dauer	1.900,00 Euro

## 7. Beratungsleistungen

Für Beratungsleistungen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes werden je Stunde verrechnet im Bereich

Planung		116,17 Euro
Veranstaltung		116,44 Euro
Feuerbeschau		90,56 Euro
Einsatzplan		90,56 Euro
Blitzschutz	Auftragswert bis zu 6.000,00 Euro	83,96 Euro
	Auftragswert über 6.000,00 Euro	Abrechnung in entsprechender Anwendung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils gültigen Fassung

Für Beratungsleistungen und Arbeiten zur Inbetriebnahme von digitalen Objektfunkanlagen werden je Stunde 82,55 Euro verrechnet.

Der tatsächliche Zeitaufwand wird im Minutentakt abgerechnet. Dieser umfasst auch Zeiten, die für die Durchsicht der Unterlagen und für das Erstellen von Schriftstücken sowie für die An- und Abfahrt bei Ortsterminen anfallen.

Werden Ortstermine mit einem Dienstfahrzeug angefahren, so können pauschal 5,17 Euro berechnet werden.

Der Mindestzeitaufwand für die Beratungsleistungen beträgt	15 Minuten
--	------------

Der Stadtrat hat die Satzung am 21.12.2022 beschlossen.

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München (Kostensatzung)**

vom 4. Januar 2023

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 20 Abs. 1, 2. Halbsatz des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2022 (GVBl. S. 374), und Art. 22 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München (Kostensatzung) vom 02.12.2021 (MüABl. S. 739), zuletzt geändert durch Satzung vom 12.10.2022 (MüABl. S. 615), wird wie folgt geändert:

In der Anlage (kommunales Kostenverzeichnis) wird nach der Tarifgruppe 126 folgende Tarifgruppe 127 eingefügt:

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
<b>127</b>		<b>Brandmeldeanlagen</b>	
	1270	Aufschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmempfangseinrichtung der Integrierten Leitstelle München gem. Art. 2 Abs. 2 ILSG	560 €

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 21.12.2022 beschlossen.

München, 4. Januar 2023

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**  
**Anwesen: Kanalstr. 6**  
**Gemarkung Sektion II / Flurnr. 2258/0 / Stadtbezirk: 1**  
**RGB: Nutzungsänderung einer Schlosserei (1.OG) in ein Büro und eines Ateliers (2.OG) in ein Büro sowie bauliche Änderungen im Treppenhaus mit neuem Treppenlauf.**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 04.01.2022, Az. 1.2-2022-9820-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 2168, Fl.Nr.: 2256 und Fl.Nr.: 2259, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66

Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 089/ 233-25560

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 04. Januar 2023

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**  
**Anwesen: Willibaldstr. 41**  
**Gemarkung: Pasing ; Flurnr.: 1434/4 ; Stadtbezirk: 25**  
**Errichten einer Terrassenüberdachung als Pergolamarkise im Dachgeschoß**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 29.12.2022, Az. 6024-1.2-2022-10677-23, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 1432, 1434, 1434/5 und Fl.Nr.: 1435/8, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-23@muenchen.de bzw. Telefonnummer 089/233-24015.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 29. Dezember 2022 Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**  
Anwesen: Hans-Preißinger-Str. 2  
Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10986/0 und 10986/7,  
Stadtbezirk: 6  
Interimsquartier Gasteig - Neubau Modul 3, Veranstaltungssaal – TEKTUR zu 1.1-2019-14380-23  
hier: Interimsquartier Gasteig Sendling – SAAL x (ehem. Modul 3) Nutzungsänderung, Erhöhung der Personenzahl von 276 auf 400 Personen (Hans-Preißinger-Str. 2 – 16 / Brudermühlstr.)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 04.01.2023, Az. 6024-1.112-2022-18930-23, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: Flur Nr. 10964/4, 10964/5, 10964/3, 10964, 10965 und 10979, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Verein-

baren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-23@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25020.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 04. Januar 2023 Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**  
Anwesen: Albert-Roßhaupter-Str. 14  
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Gemarkung: Sektion V  
Fl.Nr.: 9391/0  
Nutzungsänderung von Praxis in Wohnnutzung ohne  
Baumaßnahme 1.OG links, Einheit 5

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 09.01.2023, Az.6024-1.23-2022-17193-23, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 9288/19, Fl.Nr. 9288/77, Fl.Nr. 9288/27, Fl.Nr. 9393 und Fl.Nr. 9395, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 227, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-23@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233-24042.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem





Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 30. Dezember 2022 Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO  
Anwesen: Deisenhofener Str. 108  
Gemarkung Sektion VIII , Flurnr. 15989/0, Stadtbezirk: 17**

Vorhaben: Neubau eines erdgeschossigen Anbaus an einen Supermarkt mit Teeküche, Büro und Umkleideraum

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 29.12.2022, Az. 6024-1.2-2022-22682-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen/Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 436, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 -24034.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 02. Januar 2023 Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung**

**gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Freibadstr. 9**

**Gemarkung Sektion VII , Flurnr. 12451/0 , Stadtbezirk: 18  
Vorhaben: Anbau von drei Balkonanlagen an der Straßenfassade**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 05.01.2023, Az. 6024-1.2-2022-14662-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 436, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 -24034.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 28. Dezember 2022 Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Bekanntmachung  
Personenbeförderungsgesetz (PBefG);  
Tramausbau Scheidplatz Süd  
durch die Stadtwerke München GmbH  
Planfeststellung nach § 28 PBefG**

Die Regierung von Oberbayern hat im Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes am 21.12.2022 den Planfeststellungsbeschluss für den Tramausbau Scheidplatz Süd in München durch die Stadtwerke München GmbH erlassen.

Der Plan wird festgestellt. Er umfasst eine Vielzahl von Berichten, Zeichnungen und Plänen.

Der Planfeststellungsbeschluss ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Unterlagen in der Zeit

vom 24.01.2023 bis einschließlich 06.02.2023

bei der

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung,  
Blumenstraße 28b, 80331 München,  
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss  
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes,  
Blumenstraße 28a),  
Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag  
von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss kann auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt München unter folgendem Link abgerufen werden: [www.muenchen.de/auslegung](http://www.muenchen.de/auslegung)  
Rechtlich maßgebend sind gem. Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG allerdings allein die in Papierform ausliegenden Unterlagen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG). Dies gilt nicht für diejenigen, denen der Beschluss individuell zugestellt worden ist.

München, 03. Januar 2023      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

---

## **Nichtamtlicher Teil**

### **Kontakte der Referate und des Direktoriums**

#### **Baureferat**

Leitung: Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer  
Friedenstraße 40, 81671 München  
[baureferat@muenchen.de](mailto:baureferat@muenchen.de)

#### **Gesundheitsreferat**

Leitung: Beatrix Zurek  
Bayerstraße 28a, 80335 München  
[r.gsr@muenchen.de](mailto:r.gsr@muenchen.de)

#### **Kommunalreferat**

Leitung: Kristina Frank  
Denisstraße 2, 80335 München  
[kommunalreferat@muenchen.de](mailto:kommunalreferat@muenchen.de)

#### **Kreisverwaltungsreferat**

Leitung: Dr. Hanna Sammüller-Gradl  
Ruppertstraße 19, 80466 München  
[kreisverwaltungsreferat@muenchen.de](mailto:kreisverwaltungsreferat@muenchen.de)

#### **Kulturreferat**

Leitung: Anton Biebl  
Burgstraße 4, 80331 München  
[kulturreferat@muenchen.de](mailto:kulturreferat@muenchen.de)

#### **Mobilitätsreferat**

Leitung: Georg Dunkel  
Implerstraße 7-9, 81371 München  
[mobilitaetsreferat@muenchen.de](mailto:mobilitaetsreferat@muenchen.de)

#### **Personal- und Organisationsreferat**

Leitung: Andreas Mickisch  
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
[personal@muenchen.de](mailto:personal@muenchen.de)

#### **Referat für Arbeit und Wirtschaft**

Leitung: Clemens Baumgärtner  
Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München  
[wirtschaft@muenchen.de](mailto:wirtschaft@muenchen.de)

#### **Referat für Klima- und Umweltschutz**

Leitung: Christine Kugler  
Bayerstraße 28a, 80335 München  
[r.rku@muenchen.de](mailto:r.rku@muenchen.de)

#### **Referat für Stadtplanung und Bauordnung**

Leitung: Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk  
Blumenstraße 28b, 80331 München  
[s.plan@muenchen.de](mailto:s.plan@muenchen.de)

#### **Referat für Bildung und Sport**

Leitung: Florian Kraus  
Bayerstraße 28, 80335 München  
[bildung-und-sport@muenchen.de](mailto:bildung-und-sport@muenchen.de)

#### **IT-Referat**

Leitung: Dr. Laura Dornheim  
Agnes-Pockels-Bogen 21, 80992 München  
[rit@muenchen.de](mailto:rit@muenchen.de)

#### **Sozialreferat**

Leitung: Dorothee Schiwy  
Orleansplatz 11, 81667 München  
[sozialreferat@muenchen.de](mailto:sozialreferat@muenchen.de)

#### **Stadtkämmerei**

Leitung: Christoph Frey  
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
bdr.ska@muenchen.de

#### **Direktorium**

Leitung: Silvia Dichtl  
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
direktorium@muenchen.de

#### **Kontakte der Stadtpolitik**

##### **Stadtspitze**

##### **Oberbürgermeister Dieter Reiter**

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
buero.ob@muenchen.de

##### **Bürgermeisterin Katrin Habenschaden**

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
buero.bm2@muenchen.de

##### **Bürgermeisterin Verena Dietl**

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
buero.bm3@muenchen.de

##### **Stadtrat**

##### **Fraktion Die Grünen – Rosa Liste**

Rathaus, Zimmer 339  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-9 26 20, Fax 233-9 26 84  
gruene-rosaliste-fraktion@muenchen.de

##### **Stadtratsfraktion der CSU mit FREIE WÄHLER**

Rathaus, Zimmer 249  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-9 26 50, Fax 233-9 27 47  
csu-fw-fraktion@muenchen.de

##### **SPD/Volt-Fraktion**

Rathaus, Zimmer 150  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-9 26 27, Fax 233-2 45 77  
spd-rathaus@muenchen.de

##### **DIE LINKE./Die PARTEI Stadtratsfraktion**

Rathaus, Zimmer 176  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-2 52 35, Fax 233-2 81 08  
dielinke-diepartei@muenchen.de

##### **FDP BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion**

Rathaus, Zimmer 218  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-9 26 45, Fax 233-2 04 36  
fdpbayernpartei@muenchen.de

##### **Fraktion ÖDP/München-Liste**

Rathaus, Zimmer 118  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-2 69 22  
oedp-ml-@muenchen.de

##### **AfD**

Rathaus  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 30 64 75 68  
info@afd-stadtrat-muenchen.de

#### **Bezirksausschuss-Geschäftsstellen**

Stadtbezirke 1 Altstadt – Lehel, 2 Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt, 3 Maxvorstadt, 4 Schwabing-West, 12 Schwabing – Freimann

##### **BA-Geschäftsstelle Mitte**

Tal 13, 80331 München  
Tel. 15 98 68 8-11, -22, -33, -44, -55, Fax 15 98 68 8-15  
bag-mitte.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 6 Sendling, 7 Sendling – Westpark, 8 Schwanthalerhöhe, 18 Untergiesing – Harlaching, 19 Thalkirchen – Obersendling – Forstenried – Fürstenried – Solln

##### **BA-Geschäftsstelle Süd**

Meindlstraße 14, 81373 München  
Tel: 233-3 38 80, -1, -2, -3, -9, Fax 233-3 38 85  
bag-sued.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 20 Hadern, 21 Pasing – Obermenzing, 22 Aubing – Lochhausen – Langwied, 23 Allach – Untermenzing, 25 Laim

##### **BA-Geschäftsstelle West**

Bürgerzentrum Rathaus Pasing Landsberger Straße 486, 81241 München  
Tel. 233-3 72 -24, -30, 233- 3 73 5 -2, -3, -4, 233- 3 74 15, Fax 233-3 73 56  
bag-west.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 9 Neuhausen – Nymphenburg, 10 Moosach, 11 Milbertshofen – Am Hart, 24 Feldmoching – Hasenberg

##### **BA-Geschäftsstelle Nord**

Hanauer Str. 1, 80992 München  
Tel. 233-28562, 28067, 28429  
bag-nord.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 5 Au – Haidhausen, 13 Bogenhausen, 14 Berg am Laim, 15 Trudering – Riem, 16 Ramersdorf – Perlach, 17 Obergiesing – Fasangarten

##### **BA-Geschäftsstelle Ost**

Friedenstraße 40, 81660 München  
Tel. 233-61 48 -0, -1, -2, -3, -4, -6, 233-6 14 90, Fax 233-6 14 85  
bag-ost.dir@muenchen.de

---

#### **Zentrale Informationsquellen der Stadt München**

##### **Internetangebot**

muenchen.de/rathaus – unter dieser Adresse finden interessierte Bürgerinnen und Bürger alle Leistungen, Angebote, Ämter und Behörden der Stadtverwaltung im Internet. Unter dem Begriff „Dienstleistungsfinder“ gibt es auch einen Online-Service für die am meisten nachgefragten Leistungen der städtischen Behörden. Hier erhält man Informationen zu Adressen, Erreichbarkeit, Antragsformularen, Hinweise zu benötigten Unterlagen und Gebühren. Die direkte Adresse lautet muenchen.de/dienstleistungsfinder

##### **Online-Services der Stadtverwaltung**

Über 100 Dienstleistungen, die Sie bereits online erledigen können, finden Sie auch unter muenchen.de/onlineservices

##### **Die Behördennummer 115**

Mit einer leicht zu merkenden Rufnummer erhalten Bürgerinnen und Bürger einen direkten Draht zur Verwaltung. Wird eine Frage wie z.B. zum Wohnsitz anmelden, Ausweis beantragen oder Fahrzeug ummelden, gestellt, beantworten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Service Centers der Landeshauptstadt München gerne Ihre Anliegen. Die 115 ist von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr erreichbar.

#### **Stadt-Information im Rathaus**

In der Stadt-Information im Rathaus erhalten Sie Prospekte, Informationsmaterial und Formulare zu unterschiedlichen Themen. Die Mitarbeiter\*innen stehen mit Rat und Hilfeleistung zur Verfügung. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 10 bis 18 Uhr, Samstag 10 bis 16 Uhr. Telefon 22 23 24 oder Mail an [stadtinformation@muenchen.de](mailto:stadtinformation@muenchen.de)

#### **Rathaus Umschau**

Die Rathaus Umschau ist der offizielle Pressedienst der Stadt München. Sie erscheint jeden Werktag ab 12 Uhr unter [ru.muenchen.de](http://ru.muenchen.de) und kann als Mail-Newsletter sowie als Push-Nachricht abonniert werden unter [muenchen.de/ru-abo](http://muenchen.de/ru-abo)

**Weitere Newsletter** der Stadt München sowie von [muenchen.de](http://muenchen.de) sind zu finden unter [muenchen.de/newsletter](http://muenchen.de/newsletter)

#### **Ratsinformationssystem**

Was macht der Münchner Stadtrat? Darüber informiert Sie RIS, das RatsInformationssystem der Stadt München. RIS stellt unter der Adresse [risi.muenchen.de](http://risi.muenchen.de) Ihnen die Anträge, Anfragen sowie die öffentlichen Vorlagen und Beschlüsse zur Verfügung, mit denen sich der Münchner Stadtrat befasst.

#### **Vollversammlungen des Stadtrats live im Internet**

Unter der Adresse [muenchen.de/stadtrat-live](http://muenchen.de/stadtrat-live) können Interessierte die Vollversammlungen des Stadtrats live im Internet mitverfolgen. Auf der Seite finden sich auch die Links zur jeweiligen Tagesordnung sowie zu den Sitzungsprotokollen.

#### **Stellenausschreibungen der Stadt München**

Informationen zur Stadt München als Arbeitgeberin sowie zu Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt finden Sie unter [muenchen.de/karriere](http://muenchen.de/karriere)

#### **„Die Stadt informiert“**

Wissenswertes zu aktuellen Themen der Stadt finden Sie unter [stadtinfor.muenchen.de](http://stadtinfor.muenchen.de)

#### **Das „Münchner Stadtrecht“**

Eine Sammlung der vom Stadtrat der Landeshauptstadt München erlassenen Satzungen und Verordnungen ist zu finden unter [muenchen.de/stadtrecht](http://muenchen.de/stadtrecht)

#### **Elektronische Vergabeplattform der Stadt München**

Seit 2018 werden EU-Ausschreibungen der Landeshauptstadt München nur noch elektronisch über die eVergabe-Plattform unter [vergabe.muenchen.de](http://vergabe.muenchen.de) veröffentlicht inklusive der gesamten Kommunikation mit Ihnen. Weitere Informationen unter [muenchen.de/ausschreibungen](http://muenchen.de/ausschreibungen)

#### **Kartendienst der Münchner Stadtverwaltung**

München GeoPortal ist die zentrale Plattform für Themenkarten der Stadt München. Hier finden Sie u.a. den Amtlichen Stadtplan, die Bebauungspläne oder den RadlStadtplan. Neben den interaktiven Karten finden Sie zu den jeweiligen Themen auch Internetseiten mit weiterführenden Informationen. GeoPortal München ist erreichbar unter [geoportal.muenchen.de](http://geoportal.muenchen.de)

#### **Social Media Register**

Eine Auflistung des Angebots der Stadt München und ihrer Einrichtungen im Bereich Social Media finden Sie unter [muenchen.de/social-media-register](http://muenchen.de/social-media-register)